

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Gemeinde

TODDIN

KREIS LUDWIGSLUST

Verfahrensmerkmale:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.12.2011, zuletzt geändert am 22.06.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom bis zum / durch Aushang in der / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.
1. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.02.92 (a. nach § 3 (1) BauGB von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
2. BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können ist erfolgt. (§ 2 Abs. 2 BauGB)
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Flächennutzungsplanes, Toddin mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Toddin sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden/folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anträgen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, an durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Toddin ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. Nr. 2 BauGB durchgeführt.
- Der Flächennutzungsplan, Toddin wurde am abgeschlossen. Die Gemeindevertretung hat den Entwurf des Flächennutzungsplans hierzu mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

DEN ab-
Bürgermeister

Das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat mit Bescheid vom Az.: den Flächennutzungsplan Toddin mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.

GEHEIMDE TODDIN

Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom bestätigt.

GEHEIMDE TODDIN

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, Toddin (im Umfang der Ziff. 9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am / von bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan, Toddin ist mit- hin am wirksam geworden.

GEHEIMDE TODDIN

DEN ab-
Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. 1990, I S. 132), zuletzt geändert am 22.06.1993.
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plannutzungsplans (Plannutzungsverordnung 1990 (PlanzV 90), BGBl. 1991, I S. 58 vom 22. Januar 1991).

- Gemeindegrenze § 5 (2) BauNVO, §§ 1-11 BauNVO
- Baufläche: § 101 BauNVO
- Wohnbaufläche § 101 BauNVO
- Gewerbliche Baufläche § 103 BauNVO

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, des öffentlichen und privaten Rechts, Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 (2) BauNVO)

- Kirche
- Feuerwehr
- Dorfgemeinschaftshaus
- Kindergarten

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 (2) BauNVO)

- Überörtliche Hauptverkehrsstraßen (B-Bundesstraße, K-Kreisstraße)
- Sonstige örtliche Straßen und Wege
- Radwanderweg

Flächen für Versorgungsanlagen sowie für Ablagerungen: (§ 5 (2) BauNVO)

- Elektrizität
- Altablagung
- Hauptversorgungsleitungen: (§ 5 (2) BauNVO)
- Elekt. Freileitung (oberirdisch)

- Grünflächen: (§ 5 (2) BauNVO)
- Friedhof
- Begräbnisplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft: (§ 5 (2) BauNVO)

- Wasserflächen
- Flüsse, Bäche mit Angabe der Abfuhrleistung

Flächen für die Landwirtschaft: (§ 5 (2) BauNVO)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: (§ 5 (2) BauNVO)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Sonstige Planzeichen:

Standort mit Altlastverdacht (§ 5 (2) BauNVO)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: (§ 5 (2) BauNVO)

Ortsdurchfahrtsangabe an klassifizierten Straßen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes gesetzl. geschützte Biotope (gem. § 5 (2) BauNVO)

Biotope (laut Biotopkartierung)

Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Trinkwasserschongebiet

Bodendenkmale, gem. § 13 (3) DSchG M-V (Schutzstatus 1)

Bodendenkmale, gem. § 13 (3) DSchG M-V (Schutzstatus 2)

Trinkwasserschutzzone II der Wasserversorgungsanlage Hagenow

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

Numerierung der besonderen Landschaftsbestandteile

Umgrenzung der Flächen, die von der Genehmigung ausgenommen sind (§ 5 (2) BauNVO i.V.m. § 5 (2) BauNVO) (gemäß Teilgenehmigung vom 04.08.00, Az.: VII 230-1-512.111-54.106)